



Friends Plan*basic*

Versicherungsbedingungen

Bedingungen Nummer: GP74 06.10

Herzlich willkommen bei Friends Provident International!

Die nachstehenden Versicherungsbedingungen erläutern die zwischen Ihnen als **Versicherungsnehmer** und uns als Ihrem Versicherungsunternehmen bestehende Vertragsbeziehung und sind in Zusammenhang mit dem **Versicherungsschein**, den **Kundeninformationen** (inklusive der **Verbraucher- und Produktinformation** und des **Produktinformationsblattes**) zu lesen. Die Versicherungsbedingungen, der **Versicherungsschein** sowie alle Nachträge bilden einen festen Bestandteil der **Police** und gehen im Zweifel den sonstigen **Kundeninformationen** und Unterlagen vor. Sie sollten in Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen ebenfalls Ihre **persönliche Beispielrechnung** lesen. Alle in diesen Dokumenten fett gedruckten Begriffe haben die in Ziffer 21 der Versicherungsbedingungen genannte Bedeutung. Friends Provident International bietet diese **Police** in Deutschland nur über **unabhängige Finanzberater** an, die Sie beraten. Diese **unabhängigen Finanzberater** sind nicht berechtigt, im Namen von Friends Provident International Erklärungen abzugeben oder zu empfangen oder Zahlungen anzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Welche Art von Versicherungsschutz gewährt diese Police ?
Zusammenfassung der Produktmerkmale	
I	Beiträge und Gebühren
1	Was gilt für Regelmäßige Beiträge und Einmalbeiträge ?
2	Können Sie die Höhe Ihrer Regelmäßigen Beiträge ändern?
3	Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
4	Was gilt für die Beitragspause ?
5	Was gilt für die Optionale Beitragsgarantie ?
6	Was gilt für den Treuebonus und den Beitragsbonus?
7	Welche Gebühren gelten für die Police ?
II	Leistungen und Optionen
8	Steht Ihnen eine Überschussbeteiligung zu?
9	Kann die Police gekündigt oder beitragsfrei gestellt werden und kann sonst über die Police verfügt werden?
10	Ab wann kann eine Altersrente gezahlt werden – auch vor dem Ziel-Rentenbeginnalter ?
11	Welche Optionen stehen Ihnen zum Ziel-Rentenbeginnalter zur Verfügung?
III	Todesfallleistung und Bezugsrecht
12	Was geschieht mit der Police , wenn die Versicherte Person vor vollständiger Verrentung des Vertragswertes stirbt?
13	Welche anderen Regelungen gelten für die Zahlung der Hinterbliebenenrente?
14	Wer kann als Bezugsberechtigter Hinterbliebener benannt werden?
IV	Die Fonds
15	Wie sind/werden die Investmentfonds aufgelegt?
16	Wie werden die FPI Fonds verwaltet?
17	Wie werden die Preise der FPI Fonds berechnet?
18	Welche Beträge können zu den FPI Fonds hinzuaddiert oder davon abgezogen werden?
V	Weitere Informationen
19	Zusätzliche Bestimmungen
20	Steuerregelungen
21	Definitionen
Anlage A Widerrufsbelehrung	

Einleitung

Welche Art von Versicherungsschutz gewährt diese **Police**?

Friends Plan*basic* ist als fondsgebundene Rentenversicherung ausgestaltet, die – in Verbindung mit einer als Hinterbliebenenrente zu zahlenden **Todesfalleistung** nach Ziffer 12 die Zahlung einer regelmäßigen Leibrente ab Ihrem **Ziel-Rentenbeginnalter** vorsieht. Jede Beteiligung an etwaigen Überschüssen ist ausgeschlossen.

Friends Plan*basic* ist eine Rentenversicherung, welche die Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung der Beiträge nach § 10 Abs.1 Nr. 2 EStG erfüllt („Rürup-Rente“).

Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch die Zertifizierungsstelle der BaFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117, Bonn, am 08.06.2010 mit der Nr. 004985.

Zusammenfassung der Produktmerkmale

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Informationen zu Ihrem Friends Plan*basic* zusammengefasst.

Es handelt sich weitgehend um eine Zusammenfassung, teilweise aber auch um eine Klarstellung der Vertragsbestandteile, die dafür wesentlich sind, dass Ihr Friends Plan*basic* als Basisrente zu qualifizieren ist und die Beiträge steuerlich geltend gemacht werden können.

Diese Zusammenfassung ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen, und diese Vereinbarungen gehen im Zweifel den folgenden Einzelbestimmungen vor, sofern es um die Zertifizierung als Basisrente geht.

1) AltZertG–Vorrangklausel

Das AltZertG ist das „Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge– und Basisrentenverträgen“ oder auch „Altersvorsorgeverträge–Zertifizierungsgesetz“.

Die Vertragsbestimmungen gelten nur dann, soweit sie den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegen stehen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG.

2) Versicherungsnehmer, Versicherte Person, Beitragszahler und Leistungsempfänger

Im Friends Plan*basic* müssen **Versicherungsnehmer, Versicherte Person, Beitragszahler** und **Leistungsempfänger** identisch sein.

3) Frühestes Rentenbeginnalter

Das früheste Alter, ab dem eine Altersrente aus einem Friends Plan*basic* gezahlt werden kann, ist 60 Jahre.

Für **Policen**, die ab dem 01.01.2012 abgeschlossen werden, ist das frühestmögliche Rentenalter 62 Jahre.

4) Art der Leistung

Der Friends Plan*basic* zahlt ausschließlich eine lebenslange Altersrente an die **Versicherte Person**. Diese Rente wird monatlich, als gleichbleibende oder steigende Leistung (abhängig von der individuellen Wahl des **Versicherungsnehmers** bei Rentenbeginn) gezahlt. Die Rente kann keinesfalls sinken. Das gilt ebenso, falls Friends Provident International im Innenverhältnis von der Möglichkeit Gebrauch macht, durch Einbeziehung weiterer Versicherungsunternehmen die Rente weiter zu optimieren (Marktoption) und hierbei Leistungen Dritter in Anspruch nimmt. Hierdurch werden die vertraglichen Pflichten von Friends Provident International zum **Versicherungsnehmer** nicht berührt. Mit dem **Garantierten Rentenfaktor** wird bereits ab Beginn eine gleichbleibende lebenslange Rentenzahlung aus dem Friends Plan*basic* garantiert. Dieser Faktor und die ihm zugrundeliegenden Kalkulationsgrundlagen sind in Ziffer 11.2.3 dieser Versicherungsbedingungen genannt.

Bei Tod der **Versicherten Person** kann eine Hinterbliebenenleistung fällig werden. Diese wird ebenfalls als monatliche, gleichbleibende oder steigende Rente gezahlt. Es können lediglich Kleinbetragsrenten in Anlehnung an §93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG

mit einer einmaligen Zahlung abgefunden werden.

5) Einheit von Vereinbarung über Zusatzleistungen und Basisrentenvertrag

Der Friends Plan*basic* sieht eine Leistung an die Hinterbliebenen vor, falls die **Versicherte Person** stirbt (Hinterbliebenenversorgung).

Es ist ebenfalls möglich, dass eine Beitragsbefreiung im Falle einer Berufsunfähigkeit mitversichert wird.

In beiden Fällen handelt es sich um Zusatzversicherungen, die Bestandteil des Basisrentenvertrages sind und keine eigenständigen Versicherungen darstellen.

6) Verhältnis der Beiträge/ Verwendung der Beiträge

Für die ergänzende Hinterbliebenenversorgung werden Beitragsteile benötigt. Es werden jedoch immer mehr als 50 % des Beitrages für den Aufbau Ihrer Altersversorgung verwendet.

7) Personenkreis für Hinterbliebenenversicherungsleistungen

Aufgrund von steuerlichen Vorschriften sind Hinterbliebenenleistungen nur an einen bestimmten Personenkreis möglich. Das sind:

– der Ehegatte/die Ehegattin und

– die Kinder, für die der **Versicherten Person** ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach §32 Abs. 6 EStG zum Zeitpunkt der Feststellung des Anspruchs auf Hinterbliebenenleistung zustand. Die Leistung an die Kinder (Waisenrente) darf nur solange erfolgen, wie die Voraussetzungen für die Anerkennung als Kind im Sinne des §32 Abs. 4 Satz 1 EStG erfüllt sind. Sehen Sie auch Ziffer 14 dieser Versicherungsbedingungen.

8) Schutz des Vertrages

Die Ansprüche aus dem Friends Plan*basic* sind nicht vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar, und es besteht kein über die Leibrente oder ergänzende Absicherung hinausgehender Anspruch auf Auszahlung.

I Beiträge und Gebühren

1 Was gilt für **Regelmäßige Beiträge** und **Einmalbeiträge**?

- 1.1 Sie können entweder einen **Einmalbeitrag**, mehrere **Einmalbeiträge** bzw. zusätzliche **Einmalbeiträge** oder **Regelmäßige Beiträge** leisten.
- 1.2 **Regelmäßige Beiträge**
- 1.2.1 Die Zahlung **Regelmäßiger Beiträge** kann monatlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen. Für unterjährige Zahlweisen werden keine Ratenzuschläge erhoben
- 1.2.2 Nähere Angaben zur Häufigkeit und Höhe der **Regelmäßigen Beiträge** können Sie dem **Versicherungsschein** und dem **Produktinformationsblatt** entnehmen.
- 1.2.3 Der erste Beitrag wird unmittelbar nach Abschluss des **Versicherungsvertrags**, jedoch nicht vor dem im **Versicherungsschein** genannten **Angegebenen Vertragsbeginn** fällig. Alle weiteren **Regelmäßigen Beiträge** werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr bei jährlichen Beiträgen. Werden Beiträge in Zeiträumen von weniger als einem Jahr geleistet, so beträgt die Versicherungsperiode je nach Zahlungszeitraum einen Monat oder sechs Monate. Die Details zu jedem individuellen Vertrag sind im jeweiligen **Produktinformationsblatt** genau aufgeführt.
- 1.2.4 **Einzug von Regelmäßigen Beiträgen**
- 1.2.4.1 **Regelmäßige Beiträge werden per Lastschriftverfahren von Ihrem Bankkonto abgebucht.**
- 1.2.4.2 Jährliche **Regelmäßige Beiträge** können Sie anstatt per Lastschriftverfahren auch per Überweisung zahlen. Diese Möglichkeit besteht nur für jährliche **Regelmäßige Beiträge**.
- 1.2.4.3 Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Gefahr und Kosten des **Versicherungsnehmers**.
- 1.2.4.4 Erhalten wir von Ihrer Bank eine Rücklastschrift, werden wir Ihnen die damit im Zusammenhang entstandenen Bankgebühren berechnen. Wir behalten uns vor, diese Gebühren vom **Vertragswert** abzuziehen.
- 1.2.4.5 Wird ein **Regelmäßiger Beitrag** nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang einer Mahnung gezahlt, so gilt dies als Antrag auf eine **Beitragspause** entsprechend dieser **Police**, unbeschadet sonstiger Rechte, die sich aus der Nichtzahlung ergeben. Auf diese Folge werden wir Sie in unserer Mahnung hinweisen.

1.2.5 Dynamik-Option

Sie können für Ihre **Regelmäßigen Beiträge** die Dynamik-Option wählen. Hierbei erhöhen sich Ihre **Regelmäßigen Beiträge** automatisch jeweils zum Jahrestag des **Angegebenen Vertragsbeginns** um einen festgelegten Prozentsatz (wählbar ist ein beliebiger ganzer Prozentsatz zwischen 3% und 10% p. a.). Der standardmäßig vorgegebene Dynamikprozentsatz beträgt 5% p. a. Sie können der jeweiligen Dynamik-Erhöhung schriftlich innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Erhöhung widersprechen. Falls Sie in 3 aufeinander folgenden Jahren den dynamischen Erhöhungen widersprechen, wird die Dynamik-Option beendet. Die Beiträge bleiben dann auf dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Stand.

1.3 Einmalbeiträge

- 1.3.1 Angaben zur Höhe eines ggf. vereinbarten **Einmalbeitrags** können Sie dem **Versicherungsschein** oder Nachtrag sowie dem **Produktinformationsblatt** entnehmen.
- 1.3.2 **Einmalbeiträge** sind grundsätzlich per Banküberweisung zu zahlen. Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Gefahr und Kosten des **Versicherungsnehmers**.
- 1.3.3 Zahlen Sie zu einem beliebigen Zeitpunkt einen zusätzlichen **Einmalbeitrag**, so wird dieser gesondert behandelt. Immer wenn Sie einen zusätzlichen **Einmalbeitrag** zahlen, wird die **Garantierte Todesfalleistung** um den Betrag dieses zusätzlichen **Einmalbeitrags** erhöht.
- 1.3.4 Haben Sie zu Beginn nur die Zahlung eines **Einmalbeitrags** ohne **Regelmäßige Beiträge** vereinbart, können Sie später keine **Regelmäßigen Beiträge** für die bestehende **Police** zahlen. In diesem Fall wird eine neue, zusätzliche **Police** für die **Regelmäßigen Beiträge** auf Grundlage des dann gültigen Tarifes abgeschlossen.
- 1.4 Beginn des Versicherungsvertrags, Zahlung des Erstbeitrags und Rücktritt
- 1.4.1 Der Versicherungsschutz im Rahmen Ihrer **Police** wird wirksam, nachdem der Vertrag zustande gekommen ist. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens zu dem im **Versicherungsschein** genannten **Angegebenen Vertragsbeginn**.
- 1.4.2 Falls nach dem **Angegebenen Vertragsbeginn** der erste Beitrag zum Fälligkeitsdatum nicht per Einzugsverfahren abgebucht werden kann oder unserem Konto nicht rechtzeitig gutgeschrieben wird, sind wir, solange die Zahlung noch nicht erfolgt ist, zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Den Rücktritt erklären wir gesondert in Textform. Ist der erste **Regelmäßige Beitrag** bzw. der **Einmalbeitrag** bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir

entsprechend dem Hinweis im **Versicherungsschein** nicht zur Leistung verpflichtet.

1.4.3 Ziffer 1.4.2 gilt nicht, falls Sie das Zahlungsver säumnis nicht zu vertreten haben.

2 Können Sie die Höhe Ihrer **Regelmäßigen Beiträge** ändern?

- 2.1 Sie können Ihre **Regelmäßigen Beiträge** erhöhen, sofern der Erhöhungsbetrag mindestens der jeweils geltenden **Mindestbeitragserhöhung** entspricht.
- 2.2 Sie können Ihre **Regelmäßigen Beiträge** herabsetzen, sofern eine solche Herabsetzung nicht zur Folge hat, dass Ihre **Regelmäßigen Beiträge** unter den **Mindestbeitrag** fallen. Soweit die Herabsetzung zu einem geringeren als dem zum **Angegebenen Vertragsbeginn** maßgeblichen **Regelmäßigen Beitrag** führt, wird die **Garantierte Todesfalleistung** entsprechend herabgesetzt.

3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- 3.1 An dem **Handelstag**, an dem Ihr **Regelmäßiger Beitrag** unserem Konto gutgeschrieben wird, werden wir den **Zuteilbaren Beitrag** verwenden, um dem **Vertragswert** entsprechende **Anteile** zum **Rücknahmepreis** zuzuordnen.
- 3.2 An dem **Handelstag**, an dem der **Einmalbeitrag** unserem Konto gutgeschrieben wird und wir Ihren Antrag (Neuantrag oder Zuzahlungsformular) erhalten haben, werden wir den **Zuteilbaren Beitrag** verwenden, um dem **Vertragswert** entsprechende **Anteile** zum **Rücknahmepreis** zuzuordnen.
- 3.3 Der „**Zuteilbare Beitrag**“ bezeichnet jeweils den Teil des Beitrags, der nach Anwendung des maßgeblichen reduzierten Zuteilungssatzes und nach Abzug der in dieser **Police** genannten Gebühren (siehe Ziffer 7) verwendet wird, um dem **Vertragswert** weitere **Anteile** an den von Ihnen gewählten verfügbaren **FPI Fonds** zuzuordnen.
- 3.4 Wir stellen Ihnen drei Anlagestrategien zur Auswahl: ‚Top of Friends‘, ‚Managed by Friends‘ und ‚Selection of Friends‘. Jeder dieser Anlagestrategien liegt eine Reihe von **FPI Fonds** zugrunde. Sie können sich jederzeit für jeweils eine Anlagestrategie entscheiden und zu jedem beliebigen Zeitpunkt den Wechsel zu einer anderen Anlagestrategie verlangen. Die Anlagestrategie- und Fondsbeschreibungen informieren ausführlicher zu den Anlagestrategien und den **FPI Fonds**.
- 3.5 Sie können schriftlich den Wechsel der Anlagestrategie oder (hinsichtlich der „Selection of Friends“-Strategie) den Wechsel von einem ausgewählten **FPI Fonds** zu einem anderen verfügbaren **FPI Fonds** verlangen.
- 3.6 An dem auf den Erhalt Ihrer eindeutigen Anweisungen folgenden **Handelstag** ersetzen wir in Übereinstimmung mit Ihren Anweisungen die jeweiligen **Anteile** durch entsprechende **Anteile** an dem neuen von Ihnen ausgewählten verfügbaren **FPI Fonds**.

3.7 Alle weiteren **Regelmäßigen Beiträge** werden danach gemäß der von Ihnen neu gewählten Strategie oder **FPI Fonds** verwendet.

3.8 Pro Versicherungsjahr führen wir bis zu 12 solcher Umschichtungen kostenlos durch. Darüber hinausgehende Umschichtungen lösen die in Ziffer 7.7 genannte Gebühr aus.

3.9 Sofern Sie die Anlagestrategie ‚Selection of Friends‘ gewählt haben, können Sie schriftlich eine Änderung der Aufteilung künftiger **Zuteilbarer Beiträge** auf die verschiedenen verfügbaren **FPI Fonds** verlangen, soweit Sie höchstens 10 Fonds ausgewählt haben. Diese Änderung wird mit dem nächsten auf den Erhalt Ihrer eindeutigen, schriftlichen Anweisungen folgenden Fälligkeitstermin für den **Regelmäßigen Beitrag** wirksam.

3.10 Sofern Sie sich für die „Selection of Friends“-Anlagestrategie und eine der automatischen Lifestyle-Ablaufmanagement-Optionen entschieden haben, wird dies auf Ihrem **Versicherungsschein** oder dem entsprechenden Nachtrag angegeben. „Lifestyle-Ablaufmanagement“ bezeichnet die Methode, mit der **Anteile** mit dem Herannahen des **Ziel-Rentenbeginners** von Monat zu Monat in Anlagen mit geringerem Risiko, wie in der Anlagestrategie- und Fondsbeschreibung dargestellt, umgeschichtet werden. Der automatische Fondstausch beginnt an dem entsprechenden Jahrestag des **Angegebenen Vertragsbeginns**, und zwar entweder 3, 5 oder 10 Jahre vor Ihrem **Ziel-Rentenbeginnalter**. Sie können das automatische Lifestyle-Ablaufmanagement jederzeit beenden. Wenn Sie die **Optionale Beitragsgarantie** gewählt haben und in die Anlagestrategie ‚Selection of Friends‘ wechseln, wird Ihre **Police** in jedem Fall mit dem 10-jährigen Lifestyle-Ablaufmanagement fortgeführt.

4 Was gilt für die Beitragspause?

4.1 Sie können zu jedem beliebigen Zeitpunkt eine **Beitragspause** von insgesamt bis zu 12 zusammenhängenden Monaten verlangen, sofern die **Police** mindestens sechs Monate gültig ist und mindestens 6 Monate lang seit dem **Angegebenen Vertragsbeginn** **Regelmäßige Beiträge** gezahlt wurden. Diese **Beitragspause** kann fortgesetzt und weitere **Beitragspausen** können genommen werden, solange der **Vertragswert** höher als der zu diesem Zeitpunkt maßgebliche **Mindestvertragswert** ist.

4.2 Die **Garantierte Todesfalleistung** bleibt während einer **Beitragspause** unberührt. Während einer **Beitragspause** werden wir die anfallenden Gebühren nach Ziffer 7.2 (Vertragsgebühr), Ziffer 7.5 (Vertragsverwaltungsgebühr) und Ziffer 7.6 (Gebühr für die **Garantierte Todesfalleistung**) weiterhin Ihrem **Vertragswert** belasten. Dadurch kann ein geringer **Vertragswert** im Einzelfall auch vor dem **Ziel-Rentenbeginnalter** vollständig aufgezehrt werden. In diesem Fall erlischt die **Police**.

4.3 Während einer **Beitragspause** geht die von Ihnen gewähl-

te **Optionale Beitragsgarantie** nach Ziffer 5 verloren. Im Falle der Wiederaufnahme Ihrer **Regelmäßigen Beiträge** wird die **Optionale Beitragsgarantie** wiederhergestellt.

- 4.4 Nehmen Sie während der **Reduzierten Zuteilungsperiode** eine **Beitragspause** in Anspruch, wird der verbleibende anteilige Zeitraum der **Reduzierten Zuteilungsperiode** bei Wiederaufnahme der **Regelmäßigen Beiträge** fortgesetzt.
- 4.5 Sie können die Zahlung **Regelmäßiger Beiträge** nachträglich zu jedem beliebigen Zeitpunkt wieder aufnehmen und sind nicht zur Nachzahlung fehlender **Regelmäßiger Beiträge** verpflichtet.

5 Was gilt für die **Optionale Beitragsgarantie**?

- 5.1 Die **Optionale Beitragsgarantie** kann nur zum Vertragsbeginn und nur bei einer Vertragsdauer bis zum **Ziel-Rentenbeginnalter** von mindestens 12 Jahren gewählt werden. Haben Sie sich für die **Optionale Beitragsgarantie** entschieden, wird Friends Provident International zum **Ziel-Rentenbeginnalter** einen Betrag mindestens in Höhe der Summe aller bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten **Regelmäßigen Beiträge** und **Einmalbeiträge** (unverzinst) zur Verfügung stellen. Bei dieser Option wird für jeden gezahlten Beitrag eine Gebühr in Rechnung gestellt, so dass der **Zuteilbare Beitrag** niedriger ist – siehe nachstehende Ziffer 7.1.
- 5.2 Bei einer Erhöhung der **Regelmäßigen Beiträge** gemäß Ziffer 2.1 und für zusätzliche **Einmalbeiträge** gemäß Ziffer 1.3 gilt die **Optionale Beitragsgarantie** für die zusätzlichen Beiträge nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung der **Regelmäßigen Beiträge** oder zum Zeitpunkt der Zahlung des zusätzlichen **Einmalbeitrags** bis zum **Ziel-Rentenbeginnalter** noch eine Vertragsdauer von mindestens 12 Jahren verbleibt.

6 Was gilt für den Treuebonus und den Beitragsbonus?

- 6.1 Vorbehaltlich nachstehender Ziffer 6.2 erhalten Sie einen Treuebonus, der einem bestimmten Prozentsatz des jeweils vorhandenen **Vertragswertes** entspricht und der verwendet wird, um dem **Vertragswert** zusätzliche **Anteile** zuzuordnen. Dadurch wird die jährliche Fondsgebühr (Ziffer 7.8) reduziert.
- 6.2 Bei **Regelmäßigen Beiträgen** wird der Treuebonus nur nach Ablauf der **Reduzierten Zuteilungsperiode** gewährt. Der Treuebonus wird so lange gewährt (auch über die vereinbarte **Beitragszahlungsdauer** hinaus), wie ein **Vertragswert** vorhanden ist und soweit die **Regelmäßigen Beiträge** für die vereinbarte **Beitragszahlungsdauer** vollständig gezahlt worden sind. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Verrentung wird der Treuebonus nur für den entsprechend verminderten **Vertragswert** gewährt. Der Treuebonus für den aus **Regelmäßigen Beiträgen** gebildeten **Vertragswert** beträgt 0,75% p. a. und wird anteilig

monatlich dem **Vertragswert** durch zusätzliche **Anteile** zugeordnet. Der Treuebonus für den aus **Einmalbeiträgen** und zusätzlichen **Einmalbeiträgen** gebildeten **Vertragswert** beträgt 0,25% p. a. und wird anteilig monatlich ab dem ersten Monat dem **Vertragswert** durch zusätzliche **Anteile** zugeordnet.

- 6.3 Bei **Regelmäßigen Beiträgen** erhalten Sie ab dem Beginn des 11. Versicherungsjahres einen zusätzlichen Beitragsbonus in Höhe von 0,25% p. a., der die Kosten weiter reduziert. Alle Regelungen für den Treuebonus gelten auch für den Beitragsbonus.
- 6.4 Während einer **Beitragspause** erhalten Sie weder den Treuebonus noch den **Beitragsbonus**. Wenn Sie nach einer **Beitragspause** die Zahlung der **Regelmäßigen Beiträge** wieder aufnehmen und die fehlenden Beiträge vollständig nachzahlen, erhalten Sie den Treuebonus und Beitragsbonus für die nachgezählten Beiträge und danach gemäß Ziffer 6.2 und 6.3. Sie können auch die Zahlung der **Regelmäßigen Beiträge** wieder aufnehmen, ohne die fehlenden Beiträge vollständig nachzuzahlen. In diesem Fall erhalten Sie den Treuebonus und den Beitragsbonus für die Dauer der Zahlung der **Regelmäßigen Beiträge**, längstens bis zum **Ziel-Rentenbeginnalter**.

7 Welche Gebühren gelten für die Police?

Die folgenden Ziffern erklären Ihnen, wie die ausführlich beschriebenen Gebühren von Ihren Beiträgen, vom **Vertragswert** und von den in den Fonds gehaltenen Vermögenswerten bei Zahlung **Regelmäßiger Beiträge**, bei Nichtzahlung **Regelmäßiger Beiträge** sowie bei Zahlung von **Einmalbeiträgen** oder zusätzlichen **Einmalbeiträgen** erhoben werden.

7.1 Beitragsgarantiegebühr (A)

Diese Gebühr wird dann fällig, wenn eine **Optionale Beitragsgarantie** gem. Ziffer 5 eingeschlossen ist. Diese Gebühr wird von jedem **Regelmäßigen Beitrag** vorab abgezogen. Während einer **Beitragspause** gem. Ziffer 4 sowie nach Ablauf der **Beitragszahlungsdauer** fällt keine Beitragsgarantiegebühr an. Bei **Einmalbeiträgen** und zusätzlichen **Einmalbeiträgen** wird diese Gebühr ebenfalls vorab von dem jeweiligen **Einmalbeitrag** abgezogen. Die Gebühr beträgt 5% von jedem gezahlten **Regelmäßigen Beitrag** bzw. **Einmalbeitrag**.

Die Beitragsgarantiegebühr (A) deckt die Kosten für die Absicherung eines Betrags mindestens in Höhe der unverzinsten Summe aller bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten **Regelmäßigen Beiträge** und **Einmalbeiträge** zum **Ziel-Rentenbeginnalter**.

7.2 Vertragsgebühr (B)

Die Vertragsgebühr wird, soweit ein **Regelmäßiger Beitrag** gezahlt wird, von jedem Beitrag vorab abgezogen. Entsprechend der gewählten Beitragszahlweise werden €4,00 monatlich, €24,00 halbjährlich bzw. €48,00 jährlich von dem gezahlten Beitrag abgezogen. Während einer **Bei-**

tragspause oder nach Ablauf der **Beitragszahlungsdauer** werden €4,00 monatlich durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** erhoben.

Die Vertragsgebühr (B) deckt zusammen mit der Vertragsverwaltungsgebühr (E) den Aufwand ab, der durch die Verwaltung Ihrer **Police** entsteht.

Für **Einmalbeiträge** oder zusätzliche **Einmalbeiträge** fällt diese Gebühr nicht an.

7.3 Reduzierte Zuteilung (C)

In den ersten 60 Monaten, in denen wir **Regelmäßige Beiträge** erhalten (zur Verlängerung dieser **Reduzierten Zuteilungsperiode** wegen **Beitragspause** siehe auch Ziffer 4.5), wird ein reduzierter Prozentsatz zum Zwecke der Zuordnung von **Anteilen** angewendet. Dieser in der Tabelle auf Seite 8 angegebene Prozentsatz wird auf den Beitrag nach Abzug der Beitragsgarantiegebühr (A), sofern diese anfällt, und der Vertragsgebühr (B) angewendet.

Dieser gilt analog für eine Erhöhung des **Regelmäßigen Beitrags**, jedoch nicht über die ersten 60 Monate hinaus, in denen wir die Zahlung des Erhöhungsbetrags erhalten (siehe Ziffer 4.5).

Während einer **Beitragspause** oder nach Ablauf der Beitragszahlung ist diese reduzierte Zuteilung nicht relevant.

Für **Einmalbeiträge** und zusätzliche **Einmalbeiträge** wird ein Prozentsatz von 93% auf den **Einmalbeitrag** nach Abzug der Beitragsgarantiegebühr (A), sofern diese anfällt, zum Zwecke der Zuordnung von **Anteilen** angewendet.

Die reduzierte Zuteilung (C) deckt einen Teil der Kosten und Aufwendungen ab, die uns bei der Auflegung Ihrer **Police** entstehen (insbesondere die im **Produktinformationsblatt** angegebenen Abschluss- und Vertriebskosten).

7.4 Jahresgebühr (D)

Nach den ersten 24 Monaten, in denen ein **Regelmäßiger Beitrag** gezahlt wird, erfolgt eine weitere Reduzierung des unter (C) ausgewiesenen Prozentsatzes um 2%. Dieser bezieht sich ebenfalls auf den Beitrag nach Abzug der Beitragsgarantiegebühr (A), sofern diese anfällt, und der Vertragsgebühr (B). Nach Ablauf der in Ziffer 7.3 genannten 60-Monats-Frist wird die Jahresgebühr (D) weiterhin durch eine um 2% reduzierte Zuteilung erhoben.

Während einer **Beitragspause**, nach Ablauf der **Beitragszahlungsdauer** sowie für **Einmalbeiträge** ist diese Gebühr nicht relevant.

Vereinbarte Beitragszahlungsdauer	Reduzierter Zuteilungssatz (%)	Reduzierte Zuteilungsperiode	Zuteilung nach Ablauf der reduzierten Zuteilungsperiode (%)
1 Jahr bis 5 Jahre	90	gesamte Beitragszahlungsdauer	nicht relevant
6 Jahre	87	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 3% bis			
10 Jahre	75	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 1,5% bis			
15 Jahre	67,5	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 1,5% bis			
20 Jahre	60	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 1,3% bis			
25 Jahre	53,5	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 1,3% bis			
30 Jahre	47	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 1,7% bis			
35 Jahre	38,5	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 1,7% bis			
40 Jahre und mehr	30	60 Monate	100

Erläuterung zur Tabelle

Je nach der für Ihre **Police** vereinbarten **Beitragszahlungsdauer** gilt ein bestimmter reduzierter Zuteilungssatz. Der für Ihre **Police** maßgebliche reduzierte Zuteilungssatz ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle wie folgt:

Für die von Ihnen vereinbarte **Beitragszahlungsdauer** ist in der Spalte „reduzierter Zuteilungssatz (%)“ ein Prozentsatz angegeben, mit dem der von Ihnen gezahlte **Regelmäßige Beitrag** (nach Abzug der Vertragsgebühr und ggf. Beitragsgarantiegebühr) für die Zuordnung von **Anteilen** verwendet wird. Die Spalte „**Reduzierte Zuteilungsperiode**“ gibt dabei die jeweils maßgebliche Dauer der Anwendung dieses reduzierten Zuteilungssatzes an.

Beispiel: Bei einer vereinbarten **Beitragszahlungsdauer** von 25 Jahren werden jeweils 53,5% des von Ihnen gezahlten **Regelmäßigen Beitrags** (nach Abzug der Vertragsgebühr und ggf. Beitragsgarantiegebühr) für die Zuordnung von **Anteilen** verwendet, und zwar für die ersten 60 Monate der **Beitragszahlungsdauer**. Anschließend steigt die Zuteilung von 53,5% auf 100% (vorbehaltlich der Jahresgebühr) für die verbleibende **Beitragszahlungsdauer**.

Die Tabelle stellt die Eckwerte für verschiedene **Beitragszahlungsdauern** dar. Soweit die von Ihnen vereinbarte **Beitragszahlungsdauer** nicht ausdrücklich genannt ist, lässt sich der für Ihre **Police** maßgebliche Zwischenwert dadurch ermitteln, dass sich der für die nächste kürzere **Beitragszahlungsdauer** angegebene reduzierte Zuteilungssatz für jedes weitere Beitragszahlungsjahr jeweils um den in der Zwischenzeile angegebenen Prozentsatz weiter reduziert.

Beispiel: Bei einer vereinbarten **Beitragszahlungsdauer** von 27 Jahren ergibt sich der für Sie maßgebliche reduzierte Zuteilungssatz aus dem Eckwert für den reduzierten Zuteilungssatz bei 25 Jahren **Beitragszahlungsdauer** (= 53,5%), der um je 1,3% pro weiteres Beitragszahlungsjahr (hier: 2 Jahre à 1,3% = 2,6%) auf 50,9% reduziert wird. Es werden also jeweils 50,9% des von Ihnen gezahlten **Regelmäßigen Beitrags** (nach Abzug der Vertragsgebühr und ggf. Beitragsgarantiegebühr) für die Zuordnung von Anteilen verwendet, und zwar für die ersten 60 Monate der **Beitragszahlungsdauer**. Anschließend steigt die Zuteilung von 50,9% auf 100% (vorbehaltlich der Jahresgebühr) für die verbleibende **Beitragszahlungsdauer**.

Die Jahresgebühr (D) deckt die Kosten für die fortlaufende persönliche Betreuung ab.

7.5 Vertragsverwaltungsgebühr (E)

Für den aus **Regelmäßigen Beiträgen** gebildeten **Vertragswert** fällt, auch während einer **Beitragspause** und nach Ablauf der **Beitragszahlungsdauer**, die Vertragsverwaltungsgebühr an, welche durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** erhoben wird. Hierbei wird ein monatlicher Prozentsatz von 0,020833% auf den **Vertragswert** zum Zeitpunkt der Auflösung der **Anteile** bezogen.

Diese Gebühr fällt nicht für die aus einem **Einmalbeitrag** oder zusätzlichen **Einmalbeiträgen** gebildeten Bestandteile des **Vertragswertes** an.

Die Vertragsverwaltungsgebühr (E) deckt zusammen mit der Vertragsgebühr (A) den Aufwand ab, der durch die Verwaltung Ihrer **Police** mit **Regelmäßigen Beiträgen** entsteht.

7.6 Gebühr für die **Garantierte Todesfalleistung** (F)

Diese Gebühr wird auch während einer **Beitragspause** so lange erhoben, wie ein **Vertragswert** vorhanden ist, der niedriger ist als die **Garantierte Todesfalleistung** (siehe Ziffer 12). Spätestens ab dem **Ziel-Rentenbeginnalter** entfällt diese Gebühr. Die Gebühr wird monatlich durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** erhoben.

Die Gebühr für die **Garantierte Todesfalleistung** deckt die Kosten für die Absicherung der **Garantierten Todesfalleistung** ab. Die Höhe der Gebühr ergibt sich jeweils durch die Anwendung versicherungsmathematischer Methoden und hängt von dem jeweiligen Alter und Geschlecht der **Versicherten Person** ab. Die Wahrscheinlichkeit eines Todesfalls wird aus der Tabelle der Deutschen Aktuarvereinigung DAV 94T entnommen. Hierbei werden die monatlichen Sterbewahrscheinlichkeiten mit dem monatlich unter Risiko stehenden Betrag multipliziert. Der unter Risiko stehende Betrag ergibt sich aus der **Garantierten Todesfalleistung** abzüglich des vorhandenen **Vertragswertes** zum Zeitpunkt der Erhebung der Gebühr. Falls der **Vertragswert** die **Garantierte Todesfalleistung** übersteigt, ist der unter Risiko stehende Betrag Null, und die Gebühr für die **Garantierte Todesfalleistung** entfällt.

7.7 Besondere Gebühren für zusätzliche Fonds-Umschichtungen, Rücklastschriften, Neuausstellung des **Versicherungsscheins** etc. (G)

Bei einer Ausführung des jeweiligen Service können wir einen Betrag in einer angemessenen Höhe festlegen, der durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** beglichen wird. Bei Fonds-Umschichtungen (siehe Ziffer 3.5 und 3.9) wird nach der 12. Umschichtung pro Vertragsjahr pro weitere Umschichtung eine Gebühr von €40,00 erhoben.

Kosten, die in Zusammenhang mit der Ausstellung von besonderen Mitteilungen entstehen, die Sie, der **Bezugsbe-**

rechtigte oder ein Rechtsnachfolger den Steuerbehörden zu übermitteln haben bzw. hat, werden vom **Vertragswert** abgezogen.

7.8 Fondsgebühren (H) (siehe Ziffer 18.2)

Diese können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen. Der dort angegebene Prozentsatz wird bereits in den Anteilspreisen berücksichtigt und innerhalb des Fonds aus dessen Barvermögen beglichen.

Für jeden **FPI Fonds** gilt eine Jahresgebühr, die in den Fondsbeschreibungen angegeben ist. Diese Gebühr wird – wie in den Fondsbeschreibungen dargestellt – an jedem **Handelstag** anteilig vom Gesamtwert der Vermögenswerte, die in jedem **FPI Fonds** gehalten werden, abgezogen. Aus diesem Grund ist die Gebühr bereits in dem Preis berücksichtigt, der für die Zuordnung von **Anteilen** zu Ihrem **Vertragswert** gilt. Sollte es notwendig werden, diese Jahresgebühr zu erhöhen, so werden Sie 2 Wochen im Voraus schriftlich darüber informiert. Verringert sich diese Gebühr, kommt diese Ermäßigung Ihrer **Police** unverzüglich zugute. Es gibt eine Reihe weiterer Abzüge, die die **FPI Fonds** betreffen, die unter Ziffer 18.2 aufgeführt sind; diese mindern den **Vertragswert** und damit den Betrag der Leistungen aus Ihrer **Police**.

II Leistungen und Optionen

8 Steht Ihnen eine Überschussbeteiligung zu?

Der Friends Plan ist eine fondsgebundene Rentenversicherung, bei der eine Überschussbeteiligung ausgeschlossen ist. Entscheidend für die Leistungen aus der **Police** ist allein die Entwicklung Ihres **Vertragswertes**, an dessen Chancen und Risiken Sie als **Versicherungsnehmer** unmittelbar beteiligt sind. Erträge aus den in den **FPI Fonds** gehaltenen Vermögenswerten erhöhen den Wert der **Anteile** und damit den **Vertragswert** (Ziffer 18.1).

9 Kann die **Police** gekündigt oder beitragsfrei gestellt werden und kann sonst über die **Police** verfügt werden?

9.1 Diese **Police** kann nicht gekündigt werden. Jede Kündigung oder jeder Antrag, die **Police** beitragsfrei zu stellen, gilt als Antrag auf Gewährung einer **Beitragspause** nach Maßgabe dieser **Police**.

9.2 Weder diese **Police** noch Ansprüche aus dieser **Police** sind vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Auszahlungen des **Vertragswertes**. Eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

10 Ab wann kann eine Altersrente gezahlt werden – auch vor dem **Ziel-Rentenbeginnalter**?

10.1 Vollverrentung

Sie können die Leistung einer lebenslangen, nach dem jeweils vorhandenen **Vertragswert** zu bemessenden

Rente gemäß Ziffer 11.2.1 und 11.2.2 bereits vor dem **Ziel-Rentenbeginnalter** verlangen, soweit bereits mindestens 5 Jahre seit dem **Angegebenen Versicherungsbeginn** vergangen sind und Sie mindestens 60 Jahre und bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011 mindestens 62 Jahre alt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass dabei die **Rentenzahlungsmindestsumme** erreicht wird. In diesem Fall nehmen wir keine weiteren Beiträge mehr an und erbringen mit Ausnahme der Rente keine weiteren Leistungen. Die Rente wird nach dem dann jeweils vorhandenen **Vertragswert** bemessen.

10.2 Teilverrentung

Sie können die Leistung einer lebenslangen Rente gemäß Ziffer 11.2.1 und 11.2.2 verlangen, die sich nach einem von Ihnen zu nennenden Teil des **Vertragswertes** bemisst. Eine solche Teilverrentung ist nur möglich, soweit bereits mindestens 5 Jahre seit dem **Angegebenen Versicherungsbeginn** vergangen sind und Sie mindestens 60 Jahre und bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011 mindestens 62 Jahre alt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass dabei die **Rentenzahlungsmindestsumme** erreicht wird und der verbleibende **Vertragswert** zu diesem Zeitpunkt ausreicht, um eine zusätzliche lebenslange Rente, mindestens in Höhe der **Rentenzahlungsmindestsumme**, zu finanzieren.

Die **Garantierte Todesfalleistung** wird im Falle einer Teilverrentung im Verhältnis der Höhe des teilverrenteten **Vertragswertes** zum **Vertragswert** unmittelbar vor der jeweiligen Teilverrentung herabgesetzt.

Ist die **Optionale Beitragsgarantie** gewählt, wird im Falle einer Teilverrentung der garantierte Betrag im Verhältnis des teilverrenteten **Vertragswertes** zum **Vertragswert** unmittelbar vor der jeweiligen Teilverrentung herabgesetzt.

10.3 Ergibt die Verrentung des **Vertragswertes** bei einer Verrentung nach Ziffer 10.1 oder 10.2 vor Ihrem **Ziel-Rentenbeginnalter** einen Wert unterhalb einer Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG, so sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, statt der Rentenleistungen in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG eine einmalige Kapitalabfindung zu zahlen.

11 Welche Optionen stehen Ihnen zum **Ziel-Rentenbeginnalter** zur Verfügung?

11.1 Spätestens zum **Ziel-Rentenbeginnalter** enden die **Regelmäßigen Beiträge**. Das **Ziel-Rentenbeginnalter** ist das im **Versicherungsschein** angegebene Alter, auf das die versicherungstechnischen Berechnungen abgestellt sind. Daher kann dieses Alter nach Vertragsabschluss nicht mehr geändert werden. Das tatsächliche Rentenbeginnalter können Sie jedoch ab dem Alter 60 Jahre, bei Verträgen, welche nach dem 31.12.2011 geschlossen wurden, ab dem Alter 62 Jahre, längstens bis zum spätesten Rentenbeginn, der in Ihrer **Police** genannt ist, frei wählen (siehe Ziffer 10).

11.2 Mit dem tatsächlichen Rentenbeginn wird der **Vertragswert** in eine von uns zu stellende lebenslange Rente umgewandelt. Unabhängig von der gewählten Verrentungsalternative gilt: der Friends Plan*basic* zahlt ausschließlich eine lebenslange monatliche, gleichbleibende oder steigende (abhängig von der individuellen Wahl des **Versicherungsnehmers** bei Rentenbeginn) Altersrente an die **Versicherte Person**, die weder vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar noch kapitalisierbar ist. Dieses gilt auch und insbesondere für den Fall, dass eine Verrentung nach der Marktoption erfolgt.

Diese Ziffer 11.2 gilt ebenfalls in Verbindung mit den Ziffern 12.6 und 12.8 für eine etwaig eingeschlossene Hinterbliebenenleistung.

11.2.1 Die Höhe der Rentenzahlung ist abhängig vom **Vertragswert** zum tatsächlichen Rentenbeginn bzw. von einem von Ihnen zu nennenden Teil des **Vertragswertes** gemäß Ziffer 10.2. Da dieser Wert nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rentenzahlung erst beim tatsächlichen Rentenbeginn garantieren. Die Höhe der monatlichen Rente bestimmen wir nach Treu und Glauben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktbedingungen unter Berücksichtigung der in Ziffer 11.2.2 genannten Standards (Rente gemäß dem Standard). Sollten wir im Innenverhältnis von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Einbeziehung weiterer Versicherungsunternehmen die von uns zu stellende Rente weiter zu optimieren (Marktoption), können Sie alternativ diese Leistung wählen. Hierdurch werden unsere vertraglichen Pflichten aus dieser **Police** nicht berührt. Für die Rente, die wir im Rahmen der Marktoption durch Involvierung anderer Anbieter festlegen werden, basieren die Rentenstandards auf den Regelungen der im Rahmen der Marktoption einbezogenen anderen Anbieter und können daher von den in Ziffer 11.2.2 festgelegten Standards abweichen. Darüber hinaus können wir Ihnen ergänzende und / oder abweichende Verrentungsalternativen nach den gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Basisvorsorge anbieten.

Wird bis zum tatsächlichen Rentenbeginn keine aktive Wahl aus den zur Verfügung stehenden Rentenoptionen getroffen, so erfolgt die Verrentung als monatliche, gleichbleibende Rente ohne Hinterbliebenenabsicherung gemäß dem Standard (Ziffer 11.2.2). Bei einer Verrentung zum **Ziel-Rentenbeginnalter** oder später wird hierbei geprüft, ob die monatliche, gleichbleibende lebenslange Rente ohne Hinterbliebenenabsicherung gemäß dem Standard gegebenenfalls niedriger ist als die Rente gemäß dem **Garantierten Rentenfaktor** gemäß Ziffer 11.2.3. Falls die Rente gemäß dem Standard niedriger ist, kommt die Rente gemäß dem **Garantierten Rentenfaktor** zur Anwendung.

11.2.2 Rente gemäß dem Standard

Die Rente gemäß dem Standard wird nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik, mit den zum Umrechnungszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen berechnet. Die verwendeten Sterbewahrscheinlichkeiten werden die von der DAV (Deutsche Aktuarvereinigung) oder der deutschen Versicherungsaufsicht für das Neuge-

schäft empfohlenen Sterbetafel für Rentenversicherungen zum tatsächlichen Rentenbeginn berücksichtigen. Der zugrunde liegende Zins wird die zum tatsächlichen Rentenbeginn aktuelle Marktverzinsung berücksichtigen. Die hieraus berechnete Rente ist vollständig garantiert. Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen.

11.2.2.1 Form der Rentenzahlung

– konstante Rente

Es kann eine konstante Rente gewählt werden, die während ihrer Laufzeit weder steigen noch fallen kann.

– dynamische Rente

Es kann eine Rente mit einer von uns zum tatsächlichen Rentenbeginn angebotenen jährlichen Rentendynamik gewählt werden. Diese dynamische Rente steigt ab Rentenbeginn jährlich gemäß dem vereinbarten Dynamiksatze, erstmals ab dem zweiten Jahr der Rentenzahlung.

11.2.2.2 Einschluss einer Hinterbliebenenabsicherung

Sollte zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns eine Hinterbliebenenabsicherung eingeschlossen werden, so erfolgt die Berechnung der Rente nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden unter Berücksichtigung dieser Hinterbliebenenabsicherung und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Ist kein **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** vorhanden, endet die **Police** ohne weitere Leistung.

11.2.2.2 a Kalkulatorische Rentengarantiezeit

Es kann eine kalkulatorische Rentengarantiezeit eingeschlossen werden. Die Dauer der kalkulatorischen Rentengarantiezeit kann flexibel gewählt werden, jedoch längstens 25 Jahre, maximal bis zu dem Jahr, in dem die **Versicherte Person** das 85. Lebensjahr erreicht.

Bei Tod der **Versicherte Person** nach dem tatsächlichen Rentenbeginn vor Ablauf der Rentengarantiezeit wird der Barwert der noch ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit ermittelt.

Dieser Barwert wird an die **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** als Hinterbliebenenrente ausgezahlt. Bei Tod der **Versicherte Person** nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird keine Leistung fällig.

Für die Höhe und die Ausgestaltung der Hinterbliebenenrente gilt Ziffer 12.6 entsprechend. Liegt der Wert der regelmäßigen Rentenzahlungen unterhalb einer Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG, so sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, statt der Rentenleistungen in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG eine einmalige Kapitalabfindung zu zahlen. Mit Auszahlung der Abfindung endet die **Police**.

11.2.2.2 b Kalkulatorischer Kapitalschutz

Alternativ zur kalkulatorischen Rentengarantiezeit kann ein Kapitalschutz des verrenteten **Vertragswertes** eingeschlossen werden.

In diesem Fall wird bei Tod der **Versicherten Person** nach dem tatsächlichen Rentenbeginn der zum tatsächlichen Rentenbeginn verrentete **Vertragswert** abzüglich bereits gezahlter Renten an die **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** als Hinterbliebenenrente ausgezahlt. Haben die bereits gezahlten Renten bei Tod der **Versicherten Person** den zum tatsächlichen Rentenbeginn verrenteten **Vertragswert** bereits vollständig aufgezehrt, besteht kein kalkulatorischer Kapitalschutz mehr, und eine Hinterbliebenenrente wird nicht gezahlt.

Für die Höhe und die Ausgestaltung der Hinterbliebenenrente gilt Ziffer 12.6 entsprechend. Liegt der Wert der regelmäßigen Rentenzahlungen unterhalb einer Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG, so sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, statt der Rentenleistungen in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG eine einmalige Kapitalabfindung zu zahlen. Mit Auszahlung der Abfindung endet die **Police**.

11.2.2.2 c Hinterbliebenenrente

Alternativ zur Rentengarantiezeit und dem Kapitalschutz kann bei Tod der **Versicherten Person** nach dem tatsächlichen Rentenbeginn eine lebenslange Hinterbliebenenrente an den Ehegatten, der zum Zeitpunkt des Todes mit der **Versicherte Person** in gültiger Ehe gelebt hat, ausgezahlt werden, soweit dieser als alleiniger **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** gem. Ziffer 14.2. benannt worden ist und bei Tod der **Versicherten Person** das 60. Lebensjahr, bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011, das 62. Lebensjahr vollendet hat. Falls der überlebende Ehegatte das 60. Lebensjahr, bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011 das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente mit dessen Vollendung.

Nach Einschluss einer Hinterbliebenenrente nach dieser Ziffer ist ein Austausch des **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** nicht mehr möglich.

Die Höhe der vereinbarten Hinterbliebenenrenten wird als Prozentsatz der Renten, die an die **Versicherte Person** zum tatsächlichen Rentenbeginn zu zahlen ist, festgelegt, wobei nur aus den von uns zum Zeitpunkt des Einschlusses der Hinterbliebenenrente angebotenen Prozentsätzen ausgewählt werden kann.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht bei Tod der **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** vor der **Versicherten Person**. Bei Tod der **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** nach der **Versicher-**

ten Person enden die laufenden Rentenzahlungen aus der Hinterbliebenenrente und die **Police**.

11.2.3 Rente gemäß dem **Garantierten Rentenfaktor**

Folgende Regelungen gelten für die Rente, wenn der **Garantierte Rentenfaktor** zur Anwendung kommt.

11.2.3.1 Wir sichern Ihnen bereits ab Beginn der **Police** einen **Garantierten Rentenfaktor** zu, der in dem **Versicherungsschein** angegeben ist. Dieser **Garantierte Rentenfaktor** entspricht dem Betrag, der ab dem Zeitpunkt des **Ziel-Rentenbeginnalters** aus jeweils 10.000 Euro **Vertragswert** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mindestens für die monatliche Rentenzahlung auf das Leben der **Versicherten Person** zur Verfügung steht. Dieser ergibt sich aktuell unter Anwendung eines Rechnungszinses von 2,25 % und den Annahmen der Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R und Multiplikation mit einem Faktor von 70 %.

Der **Garantierte Rentenfaktor** gilt auf der folgenden Grundlage:

- es wird nur eine Altersrente auf das Leben der **Versicherten Person** erbracht
- bei Tod der **Versicherten Person** enden jegliche Leistungen aus dieser Versicherung
- es besteht kein Anspruch auf Erhöhung der laufenden Rentenzahlung

Bei einer Verrentung zum **Ziel-Rentenbeginn** oder später wird der **Vertragswert** mit dem **Garantierten Rentenfaktor** verrentet.

Wählen Sie anstelle der in dieser Ziffer 11.2.3 genannten Rentenleistungen Renten gemäß den Ziffern 10, 11.1, 11.2.1 oder 11.2.2 wird der **Garantierte Rentenfaktor** nicht angewendet. In diesen Fällen bestimmen wir die Höhe der monatlichen lebenslangen Rente nach Treu und Glauben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktbedingungen gemäß Ziffer 11.2.1.

11.2.3.2 Für diejenigen Teile des **Vertragswertes**, die aus nachträglich vereinbarten zusätzlichen **Einmalbeiträgen** oder Beitragserhöhungen gebildet werden, können unterschiedliche **Garantierte Rentenfaktoren** gelten. In jedem Fall ist der zum Zeitpunkt der Zahlung des zusätzlichen **Einmalbeitrags** bzw. dem Beitragserhöhungszeitpunkt gültige **Garantierte Rentenfaktor** maßgeblich. Der jeweils maßgebliche **Garantierte Rentenfaktor** wird im jeweiligen Nachtrag zu Ihrem **Versicherungsschein** angegeben.

11.2.3.3 Wenn auf Grund von Umständen, die bei Vertragsabschluss aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Aktuars insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen nicht vorhersehbar waren, jeweils

nicht nur vorübergehend die Lebenserwartung der Versicherten sich so stark erhöht haben, oder die Rendite der Kapitalanlagen so stark gesunken sein sollte, dass die dauernde Erfüllbarkeit der zugesagten Rentenzahlungen nicht mehr gewährleistet ist, sind wir berechtigt, den **Garantierten Rentenfaktor** so weit herabzusetzen, wie dies zur Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung angemessen und erforderlich ist. Zu diesem Zweck können wir für die Anpassung des **Garantierten Rentenfaktors** als Rechnungsgrundlagen

- bei einer unerwartet starken Erhöhung der Lebenserwartung: die Sterbetafel
- bei einem nachhaltigen Sinken der Rendite der Kapitalanlagen: den Rechnungszins

anwenden, die nach Maßgabe der dann für deutsche Versicherer geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) als gebotene Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung für neu abzuschließende Rentenversicherungen gelten. Dieses Recht steht uns nur vor Rentenbeginn zu; wir dürfen es nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders ausüben, der die Rechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen zu überprüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat. Über die Höhe des neuen **Garantierten Rentenfaktors** werden wir Sie unverzüglich informieren. Die Änderung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung dieser Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

11.3 Ergibt die Verrentung des **Vertragswertes** zum Zeitpunkt Ihres **Ziel-Rentenbeginnalters** oder später einen Wert unterhalb einer Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG, so sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, statt der Rentenleistungen eine einmalige Kapitalabfindung in Anlehnung an § 93 Abs. 3 EStG zu zahlen.

III Todesfalleistung und Bezugsrecht

12 Was geschieht mit Ihrer **Police**, wenn die **Versicherte Person** vor vollständiger Verrentung des **Vertragswertes** stirbt?

12.1 Wir zahlen eine nach der **Todesfalleistung** zu bemessende Hinterbliebenenrente an den **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** aus, nachdem wir ausreichende Belege dafür erhalten haben, dass der Tod der **Versicherten Person** vor einer vollständigen Umwandlung des **Vertragswertes** in eine Rente (Verrentung) eingetreten ist und dass der **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** einen Anspruch auf Erhalt der Leistungen aus der **Police** hat.

12.2 Während der ersten 3 Jahre der **Police** entspricht die **Todesfalleistung** dem **Vertragswert** (an dem **Handelstag**, der auf den Tag folgt, an dem wir die **Todesmitteilung** erhalten haben) oder dem Gesamtbetrag aller bis dahin

gezahlten Beiträge, wobei der jeweils höhere Betrag maßgebend ist.

- 12.3 Nach den ersten 3 Jahren der **Police** entspricht die **Todesfalleistung** dem **Vertragswert** (an dem **Handelstag**, der auf den Tag folgt, an dem wir die Todesmitteilung erhalten haben) oder der **Garantierten Todesfalleistung**, die auf dem **Versicherungsschein** oder in Nachträgen angegeben ist, oder dem Gesamtbetrag aller bis dahin gezahlten Beiträge, wobei der jeweils höchste dieser Beträge maßgebend ist.
- 12.4 Die Höchstgrenze für die **Garantierte Todesfalleistung** (€ 100.000) gilt für die Summe der **Garantierten Todesfalleistungen** aus allen Friends Plan Produkten, die auf das Leben derselben **Versicherten Person** abgeschlossen werden. Sobald die Höchstgrenze von € 100.000 erreicht ist, wird daher die **Garantierte Todesfalleistung** sowie die dafür anfallende Gebühr bei den hinzukommenden Friends Plan Produkten entsprechend niedriger angesetzt. Den dadurch frei werdenden Beitragsteil verwenden wir, um Ihrem **Vertragswert** entsprechende zusätzliche **Anteile** zuzuordnen.
- 12.5 Vor Verrentung der **Todesfalleistung** ziehen wir alle bis zum Todesdatum noch ausstehenden Beiträge ab. Beiträge, die im Rahmen einer **Beitragspause** nicht bezahlt wurden, werden nicht abgezogen.
- 12.6 Die Höhe der Hinterbliebenenrente bestimmen wir nach Treu und Glauben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktbedingungen und gemäß Ziffern 11.2, 11.2.1, 11.2.2 bzw. 11.2.2.1.
- Sollten wir im Innenverhältnis von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Einbeziehung weiterer Versicherungsunternehmen die von uns zu stellende Rente weiter zu optimieren (Marktoption), können Sie alternativ diese Leistung wählen. Nach der Verrentung nehmen wir keine weiteren Beiträge an.
- Falls die Hinterbliebenenrente an den Ehegatten als **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** (Ziffer 14.1) gezahlt wird, so berechnet sich die Rente als monatliche, lebenslange, je nach Wahl, gleich bleibende oder steigende Leibrente auf das Leben des Ehegatten.
- Falls die Hinterbliebenenrente an ein Kind als **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** (Ziffer 14.1) gezahlt wird, so erfolgt die Zahlung der monatlichen, je nach Wahl, gleich bleibende oder steigende Leibrente auf das Leben des **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen**, jedoch nur, solange die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG erfüllt werden.
- 12.7 Tritt der Tod der **Versicherten Person** nach dem **Ziel-Rentenbeginnalter**, aber vor einer vollständigen Verrentung ein, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente gemäß Ziffer 12.6, die nach dem verbleibenden **Vertragswert** zu bemessen ist, an den **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** aus.
- 12.8 Ergibt die Hinterbliebenenrente einen Wert unterhalb einer Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG, so sind wir berechtigt, die Rentenleistungen in Anlehnung an § 93 Abs.

3 Satz 2 und 3 EStG mit sofortiger Wirkung abzufinden.

13 Welche anderen Regelungen gelten für die Zahlung der Hinterbliebenenrente?

- 13.1 Wenn der Versicherungsfall direkt oder indirekt verursacht ist durch die aktive Beteiligung der **Versicherten Person** an einem erklärten oder nicht erklärten Krieg, Bürgerkrieg, Aufstand, Aufruhr oder an Unruhen oder sonstigen Gewalttätigkeiten, die sich aus politischen oder sozialen Unruhen ergeben haben, wird die Hinterbliebenenrente nach dem **Vertragswert** bemessen.
- 13.2 Die **Police** begründet einen Anspruch und es erfolgt eine Leistung, falls die **Versicherte Person** als Mitglied der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes im Rahmen eines NATO- oder UN-Mandats an humanitären Einsätzen oder an friedenssichernden oder -erhaltenden Maßnahmen dieser Organisationen innerhalb oder außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten teilnimmt und der Versicherungsfall direkt oder indirekt dadurch verursacht wird.

14 Wer kann als Bezugsberechtigter Hinterbliebener benannt werden?

- 14.1 **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** im Rahmen dieser **Police** können der Ehegatte der **Versicherten Person** und Kinder, für die der **Versicherten Person** ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 EStG zusteht, sein. Kinder der **Versicherten Person** sind längstens für den Zeitraum, in dem sie die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllen, berücksichtigungsfähig. Sofern kein **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** benannt ist oder der benannte **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** zum Zeitpunkt des Todes der **Versicherten Person** die Voraussetzungen eines Hinterbliebenen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG nicht oder nicht mehr erfüllt, gilt für die Bezugsberechtigung im Todesfall die nachfolgend festgelegte Rangfolge:
- 1 der Ehegatte, der zum Zeitpunkt des Todes mit der **Versicherten Person** in gültiger Ehe lebte;
 - 2 Kinder im Sinne des § 32 EStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG zu gleichen Anteilen.
- 14.2 Der **Versicherungsnehmer** ist berechtigt, einen Hinterbliebenen oder mehrere Hinterbliebene als Bezugsberechtigte/-n im Todesfall zu benennen. Ein Bezugsrecht zugunsten einer Person, die nicht **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** im Sinne vorstehender Ziffer 14.1 ist, ist nicht zulässig.
- Kinder, die die Voraussetzungen nach § 32 EStG erfüllen, können vom **Versicherungsnehmer** jederzeit nachträglich als **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** benannt werden. Sind im Zeitpunkt des Todes der **Versicherten Person** neben den Benannten noch weitere **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** vorhanden, erhalten diese weiteren Hinterbliebenen keine Versicherungsleistung.

14.3 Die Benennung eines **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** und gegebenenfalls ihr Widerruf sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt worden sind.

14.4 Ist im Todesfall kein **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** im Sinne von Ziffer 14.1 vorhanden, erlischt der Vertrag ohne weitere Leistung. Dies gilt auch im Falle des Todes des **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** nach der Verrentung des **Vertragswertes**.

IV Die Fonds

15 Wie sind/werden die Investmentfonds aufgelegt?

15.1 Wir haben drei unterschiedliche Anlagestrategien entwickelt, die für Ihre **Police** zur Verfügung stehen.

15.2 Die unterschiedlichen Anlagestrategien basieren auf einer Reihe von Fonds, den sogenannten **FPI Fonds**. Die **FPI Fonds** werden als Sondervermögen getrennt von den anderen Vermögenswerten (einschließlich der überschussbeteiligten Fonds) der Friends Provident International gehalten und verwaltet.

15.3 Jeder **FPI Fonds** ist in **Anteile** unterteilt. In einem Fonds haben alle **Anteile** denselben Wert. Es werden nur dann neue **Anteile** in dem jeweiligen Fonds geschaffen, wenn Vermögenswerte zu dem jeweiligen Fonds hinzukommen, deren Wert dem Wert der neu geschaffenen **Anteile** entspricht.

15.4 **Vertragswert** bedeutet, dass **Anteile** der **Police** rechnerisch zugeordnet werden, um die Leistungen zu bestimmen, die wir nach der **Police** zu leisten verpflichtet sind. Die **Anteile** stellen Ihre rechnerische Beteiligung an von den betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerten dar.

15.5 Die **FPI Fonds**, für die Sie sich entschieden haben, sind im **Versicherungsschein** genannt.

16 Wie werden die FPI Fonds verwaltet?

16.1 Wir verwalten die **FPI Fonds**.

16.2 Die den jeweiligen **FPI Fonds** zugeordneten Vermögenswerte werden professionell von spezifisch ausgewählten Fondsmanagern verwaltet.

16.3 Wesentliche Veränderungen, die einen Fonds betreffen, wie z. B. Änderungen der Anlageziele, werden den betroffenen **Versicherungsnehmern** so früh wie möglich mitgeteilt. Im Regelfall wird das mindestens einen Monat im Voraus geschehen. Allerdings kann diese Frist kürzer sein, z.B. in den Fällen, in denen wir vom Fondsmanager, der den zugrunde liegenden Fonds verwaltet, mit einer kürzeren Frist informiert werden.

16.4 Wir können für Ihre **Police** jeweils weitere Fonds zur Verfügung stellen. In gleicher Weise können wir einen **FPI Fonds** schließen oder die **Anteile** unterteilen oder zusammenlegen, ohne den **Vertragswert** zu mindern, soweit

wir der begründeten Meinung sind, dass diese Maßnahme notwendig ist, um die wirtschaftlichen Interessen der betreffenden **Versicherungsnehmer** zu wahren.

16.5 Wir werden von unserer Befugnis zur Schließung eines Fonds insbesondere dann Gebrauch machen, wenn eine der folgenden Situationen eingetreten ist:

16.5.1 die Größe des Fonds hat sich vom Kosten- oder vom Anlagestandpunkt aus als zu klein oder zu groß erwiesen, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten;

16.5.2 der Fonds ist nicht mehr in der Lage, seine Anlageziele zu erreichen;

16.5.3 die Auflegung eines neuen Fonds oder eines Ersatzfonds führt zu einer Überschneidung mit einem bestehenden Fonds, so dass es vorteilhaft ist, Fonds zusammenzulegen oder zu schließen; oder

16.5.4 ein zugrunde liegender Investmentfonds, den die **FPI Fonds** nutzen, um Vermögenswerte zu erwerben und ihre Ziele zu erreichen, wird für das Neugeschäft geschlossen.

16.6 Wir informieren Sie so früh wie möglich über die Absicht, einen Fonds zu schließen. Im Regelfall wird das mindestens einen Monat im Voraus geschehen. Allerdings kann diese Frist kürzer sein, z.B. in den Fällen, in denen wir vom Fondsmanager, der den zugrunde liegenden Fonds verwaltet, mit einer kürzeren Frist informiert werden. Sofern Ihrem **Vertragswert Anteil** an dem jeweiligen Fonds zugeordnet sind, empfehlen wir Ihnen, uns nach Erhalt der Mitteilung und vor Ablauf der Mitteilungsfrist schriftlich mitzuteilen, an welchen der anderen verfügbaren **FPI Fonds** Ihnen stattdessen **Anteile** zugeordnet werden sollen. Erhalten wir keine Mitteilung von Ihnen, so ordnen wir den entsprechenden Wert Ihrer **Anteile** dem Ersatzfonds zu, den wir in unserer Mitteilung an Sie bestimmt haben. Bei dem Ersatzfonds handelt es sich um den verfügbaren **FPI Fonds**, der uns unter Berücksichtigung aller Umstände am geeignetsten erscheint. Sofern keine anderweitigen Anweisungen vorliegen, werden alle künftigen **Regelmäßigen Beiträge** und **Einmalbeiträge** dem Ersatzfonds oder dem verfügbaren **FPI Fonds** zugeführt, den Sie benannt haben.

17 Wie werden die Preise der FPI Fonds berechnet?

17.1 Jeder **FPI Fonds** wird an jedem **Handelstag** bewertet. Üblicherweise wird diese Bewertung täglich, jedoch mindestens einmal monatlich vorgenommen.

17.2 Der Wert jedes **FPI Fonds** wird durch Bezugnahme auf den Verkehrswert der Vermögenswerte ermittelt, die dem jeweiligen **FPI Fonds** zugrunde liegen. Hierzu werden folgende Verkehrswerte eingesetzt:

17.2.1 Ist der Vermögenswert an einer anerkannten Börse notiert, so setzen wir den verfügbaren Kurs an, den die entsprechende Börse an oder vor dem

Handelstag zuletzt veröffentlicht hat.

17.2.2 Handelt es sich bei dem Vermögenswert um einen Anteil an einem Anlagefonds oder einer anderen gemeinsamen Anlageform, so setzen wir den Kurs ein, den die betreffenden Investmentmanager an dem Tag, der dem **Handelstag** unmittelbar vorangeht, zuletzt zur Verfügung gestellt haben. Wir behalten uns das Recht vor, stattdessen den Preis einzusetzen, den wir beim Kauf oder Verkauf des Vermögenswertes tatsächlich erzielt haben.

17.2.3 Trifft keines der unter den Ziffern 17.2.1 und 17.2.2 genannten Kriterien auf den Vermögenswert zu, so werden wir für die Bewertung des Vermögenswertes diejenige professionelle Beratung in Anspruch nehmen, die dafür aus unserer Sicht notwendig und angemessen ist.

17.3 An einem **Handelstag** berechnen wir den Wert des **FPI Fonds** durch Bezugnahme auf die in Ziffer 17.2 genannten Verkehrswerte. Bei der Festlegung des Wertes ziehen wir einen Betrag ab, der zur Bildung von Rücklagen für die unter Ziffer 18 bezeichneten Abzüge für tatsächliche oder zu erwartende Verbindlichkeiten des jeweiligen **FPI Fonds** angesetzt wird.

17.4 Den **Rücknahmepreis** eines **Anteils** an einem **FPI Fonds** ermitteln wir, indem wir den Wert des betreffenden Fonds (der nach der unter Ziffer 17.3 beschriebenen Berechnungsmethode ermittelt wird) durch die Anzahl der **Anteile** teilen, die an dem betreffenden **FPI Fonds** geschaffen und nicht aufgelöst wurden. Die sich daraus ergebende Zahl wird auf die dritte Dezimale abgerundet.

18 Welche Beträge können zu den FPI Fonds hinzuaddiert oder davon abgezogen werden?

18.1 Falls Vermögenswerte eines **FPI Fonds** Erträge, wie z. B. Dividenden, Zinsen oder Mieten, erwirtschaften, werden diese Erträge dem jeweiligen Fonds zugerechnet und erhöhen somit dessen Wert.

18.2 Wir sind berechtigt, jedem **FPI Fonds** folgende Kosten zu belasten:

18.2.1 Gebühren, die wir im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen auf Ebene des betreffenden **FPI Fonds** zu erheben berechtigt sind;

18.2.2 Kosten und Gebühren, die beim Erwerb, der Verwaltung, Unterhaltung, Bewertung und Verfügung der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögenswerte entstehen;

18.2.3 anderweitig nicht berücksichtigte Kosten, Gebühren, Steuern, Abgaben oder steuerliche Nebenansprüche, die eine mittelbare oder unmittelbare Verbindlichkeit des jeweiligen Fonds darstellen.

V Weitere Informationen

19 Zusätzliche Bestimmungen

19.1 Berechtigungsnachweis

Vor Vornahme einer Zahlung und vor einem Anerkenntnis oder einer sonstigen Handlung müssen wir uns vergewissern haben, dass die Person, die einen Anspruch erhebt, hierzu berechtigt ist. Zu diesem Zweck benötigen wir einen angemessenen Nachweis. Aus diesem Grund werden Sie unter Umständen aufgefordert, die **Police** einschließlich des **Versicherungsscheins** vorzulegen. Wir sind berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), ohne weiteren Nachweis die Person, die im Besitz des **Versicherungsscheins** ist, als rechtmäßigen **Versicherungsnehmer** oder dessen Rechtsnachfolger oder Sicherheitsgläubiger anzuerkennen. Wir sind zur Zahlung einer **Hinterbliebenenrente** nur dann verpflichtet, falls uns ein angemessener Nachweis über den Tod der **Versicherten Person** und die Berechtigung des Anspruchstellers aus der **Police** erbracht wurde. Ein Nachweis über den Tod kann zum Beispiel durch die folgenden Dokumente erbracht werden:

- Original der Sterbeurkunde oder beglaubigte Kopie,
- Totenschein.

Ein Nachweis über die Berechtigung des **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** kann zum Beispiel durch die folgenden Dokumente erbracht werden:

- Heiratsurkunde,
- Kindergeldnachweis.

19.2 Mitteilungen

Bitte benachrichtigen Sie uns, falls sich Ihr Name oder Ihre Anschrift ändert. Sollten Sie es versäumen, uns über eine Änderung Ihrer Anschrift in Kenntnis zu setzen, gilt die Korrespondenz, die wir an Ihre uns zuletzt bekannt gegebene Adresse übersenden, 5 Tage nach dem Absenden als ordnungsgemäß zugegangen. Sofern Sie keine gegenteilige Mitteilung von uns erhalten, richten Sie etwaige Korrespondenz bitte an:

**Friends Provident International
United Kingdom House
Castle Street, Salisbury
SP1 3SH England**

E-Mail: fp.int@friendsprovident.com
Fax: +44 1722 332005

Oder an:

**Friends Provident International
Postfach 92 01 41
51151 Köln**

Fax: +49 2203 89021 10

19.3 Währung

19.3.1 Beiträge sind in der auf dem **Versicherungsschein** ausgewiesenen Währung zahlbar.

- 19.3.2 Leistungen werden von uns in der Wahrung gezahlt, in der Sie Ihre Beitrage entrichtet haben.
- 19.3.3 Bewertungen werden von uns in der Wahrung vorgenommen, auf die Ihre Beitrage lauten. Beitrage, die auf eine andere Wahrung als die Beitragswahrung lauten, werden in die jeweilige Wahrung umgerechnet. Sie tragen das Wechselkursrisiko. Daher konnen Wahrungsschwankungen den **Vertragswert** beeinflussen.
- 19.3.4 Bei Wahrungsumrechnungen im Rahmen der **Police** legen wir den Umrechnungskurs zugrunde, der uns zum Zeitpunkt der Umrechnung von unserer Bank zur Verfugung gestellt wurde. Der zugrunde gelegte Umrechnungskurs ist und wird in den Ihnen jeweils bersandten Unterlagen ausgewiesen.
- 19.3.5 Wird die Wahrung, in der Sie Ihre Beitrage gezahlt haben, durch eine andere Wahrung ersetzt, wird diese Wahrung die Beitragswahrung. Die **Police** lauft weiter, falls die neue Wahrung nachtraglich wieder geandert wird. In diesem Fall wird erneut die jeweilige Wahrung oder der entsprechende Gegenwert zugrunde gelegt, die vor der Wahrungsumrechnung Gultigkeit hatten.
- 19.4 nderungen der **Versicherungsbedingungen**, Gebuhren und Mindestbetrage der **Police**
- 19.4.1 Soweit einzelne Bestimmungen der **Police** durch hochstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskraftigen Verwaltungsakt fur unwirksam erklart worden sind, konnen wir diese auch ohne Ihre Zustimmung durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortfuhrung der **Police** notwendig ist oder wenn das Festhalten an der **Police** ohne neue Regelung fur eine Vertragspartei auch unter Berucksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Harte darstellen wurde. Dabei werden wir unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berucksichtigen.
- 19.4.2 Wir behalten uns ebenfalls das Recht vor, die Mindestbetrage in Ziffer 21 (**Mindestbeitrags-erhohung, Mindestvertragswert, Rentenzahlungs-mindestsumme**) einseitig zu ndern. Wir werden dieses Recht nur ausuben, soweit dies erforderlich ist:
- i zur angemessenen Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der **Police**,
 - ii zum Schutz der berechtigten Interessen unserer anderen **Versicherungsnehmer** und Kunden und
 - iii zum Schutz unserer finanziellen Stabilitat und mit Zustimmung eines unabhangigen Aktuars.
- 19.4.3 Mit Ausnahme der Gebuhren fur die **Optionale Beitragsgarantie** (Ziffer 7.1) und die **Garantierte Todesfalleistung** (Ziffer 7.6) konnen die in Ziffer 7 genannten Gebuhren im Falle einer unvorhergesehenen nderung der zugrunde liegenden Kosten angepasst werden. Wir werden dieses Recht nur ausuben, soweit dies erforderlich ist:
- i zur angemessenen Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der **Police**,
 - ii zum Schutz der berechtigten Interessen unserer anderen **Versicherungsnehmer** und Kunden und
 - iii zum Schutz unserer finanziellen Stabilitat und mit Zustimmung eines unabhangigen Aktuars.
- 19.4.4 Wir werden Sie mindestens 2 Wochen im Voraus ber Einzelheiten und das Inkrafttreten der nderung in Kenntnis setzen.
- 19.4.5 Gesetzliche Rechte, die uns weitergehende Rechte zur Vornahme einseitiger nderungen gewahren, werden von dieser Ziffer 19.4 nicht beruhrt.
- 19.5 Form von Anweisungen
- Sie konnen uns Anweisungen postalisch, per Telefax oder E-Mail bersenden. Wir konnen Sie auffordern, erteilte Anweisungen schriftlich zu bestatigen, sind jedoch berechtigt, Anweisungen, die unserer Auffassung nach gultig sind, zu befolgen. Wir behalten uns das Recht vor, Anweisungen erst dann zu befolgen, wenn sie uns schriftlich bestatigt worden sind. Anweisungen, denen wir ohne eine solche Bestatigung gefolgt sind, werden dadurch nicht ungultig. Wir sind nicht verpflichtet, Anweisungen zu folgen, falls unserer Auffassung nach eine solche Handlung dazu fuhren wurde, dass eine Partei gegen Gesetze, Regelungen oder Bestimmungen verstot.
- 19.6 Rundungen
- Sofern nicht anderweitig angegeben, konnen wir Betrage auf das nachste Cent (oder .01 einer Wahrungseinheit) auf- oder abrunden. Rundungen im Hinblick auf die Zuordnung oder die Auflosung von **Anteilen** kommen in der Regel den verbleibenden **Versicherungsnehmern** zugute, denen **Anteile** an dem jeweiligen **FPI Fonds** zugeordnet sind.
- 19.7 Salvatorische Klausel
- Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen der **Police** ganz oder teilweise ungultig oder undurchsetzbar, wird die Gultigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen hiervon nicht beruhrt.
- 19.8 Vorbehaltlich der in der vorstehenden Ziffer 19.4 genannten einseitigen nderungen umfasst der zwischen Ihnen und uns bestehende Vertrag diese Versicherungsbedingungen, den **Versicherungsschein** und etwaige Nachtrage. Eine nderung der **Police** Ihrerseits ist nur wirksam, wenn wir einen schriftlichen Nachtrag erstellen. Falls Sie einem Nachtrag nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem wir Ihnen den Nachtrag bersandt haben, widersprechen, so gilt dies als Annahme der nderung Ihrerseits. Auf diese Folge werden wir Sie zusammen mit der Zusendung des Nachtrags hinweisen.

19.9 Falls wir es zu einem beliebigen Zeitpunkt unterlassen, in dieser **Police** enthaltene Verpflichtungen oder Bedingungen durchzusetzen, so kann daraus nicht abgeleitet werden, dass wir auf unser Recht verzichten, eine in dieser **Police** enthaltene Verpflichtung oder Bedingung zu einem anderen Zeitpunkt durchzusetzen.

19.10 Geltendes Recht

Die **Police** unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.11 Gerichtsstand

Die deutschen Gerichte sind zuständig für alle Streitigkeiten, die im Rahmen oder in Verbindung mit Ihrer **Police** entstehen.

19.12 Datenschutz

Die Verwendung personenbezogener Daten unsererseits unterliegt den Datenschutzbestimmungen des Vereinigten Königreichs.

20 Steuerregelungen

20.1 Allgemeine Informationen

Die in dieser Ziffer 20 enthaltenen Informationen geben einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung einer fondsgebundenen Rentenversicherung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b) EStG nach deutschem Recht. Diese Angaben dienen ausschließlich zu Informationszwecken und nicht dazu, vertragliche Rechte oder Pflichten zu begründen oder zu ändern. Sie ersetzen nicht die individuelle Steuerberatung durch Ihren Steuerberater oder –anwalt. Im Folgenden sind die deutschen Steuerregelungen beschrieben, wie sie auf Einzelpersonen als **Versicherungsnehmer** und/oder Leistungsempfänger des Friends Plan*basic* mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland auf Grundlage der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtsliteratur und steuerlichen Verwaltungspraxis zum April 2010 Anwendung finden. Zukünftige Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und/oder Verwaltungspraxis können sich auf die Besteuerung des Friends Plan*basic* auswirken. Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf solche Änderungen hinzuweisen..

20.2 Deutsche Einkommensteuer

20.2.1 Besteuerung von Beiträgen

Im Jahr 2010 sind 70 % der Vorsorgeaufwendungen, maximal 70 % von € 20.000 (d.h. € 14.000 pro Jahr) – vermindert um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers – als Sonderausgaben abzugsfähig. Dieser steuerfreie Anteil der Vorsorgeaufwendungen steigt sukzessive jedes Jahr bis 2025 um zwei Prozentpunkte bis auf 100% der Höchstgrenze von €20.000. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag. Für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende

Veranlagungszeiträume ist für die Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben eine Zertifizierung des Vertrages nach § 5a des Altersvorsorgeverträge–Zertifizierungsgesetzes sowie die Einwilligung des Steuerpflichtigen gegenüber Friends Provident International zur Übermittlung der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Beiträge unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b AO) und der Vertragsdaten an die zentrale Stelle erforderlich.

20.2.2 Besteuerung von Renten

Rentenleistungen an die **Versicherte Person** und Rentenleistungen an Hinterbliebene aus der Basisversorgung unterliegen der Besteuerung gemäß § 22 EStG. Die Rente wird in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt. Der steuerpflichtige Anteil hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab und steigt in den Jahren 2005 bis 2040 von zunächst 50% auf 100% an. Der steuerfreie Anteil der Rente bleibt während deren Laufzeit konstant und wird als Festbetrag im zweiten Jahr der Rentenzahlung bezogen auf den Rentenbetrag festgelegt. Regelmäßige Anpassungen der Rente führen nicht zu einer Anpassung des Festbetrags, so dass eine Rentenerhöhung voll steuerpflichtig ist. Gleiches gilt für Leistungen aus Zusatzversicherungen zur Basisversorgung.

20.2.3 Deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer

Leistungen an **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** unterliegen der deutschen Erbschaftsteuer. Eine Erbschaftsteuerpflicht ergibt sich jedoch nur dann, wenn der steuerpflichtige Erwerb von Todes wegen insgesamt die jeweils zur Verfügung stehenden Freibeträge übersteigt.

20.2.4 Deutsche Versicherungsteuer

In eine fondsgebundene Rentenversicherung eingezahlte Beiträge unterliegen nicht der deutschen Versicherungsteuer.

21 Definitionen

Der „**Angegebene Vertragsbeginn**“ bezeichnet das Anfangsdatum der **Police**, das im **Versicherungsschein** genannt ist.

Die „**Anteile**“ bezeichnen die **Anteile** gleichen Wertes, in die ein **FPI Fonds** unterteilt ist, um der **Police** einen rechnerischen Wert zuzuordnen. Die **Anteile** sind nicht handelbar.

Die „**Beitragspause**“ bezeichnet eine Aussetzung der Beitragszahlung während der **Beitragszahlungsdauer**.

Die „**Beitragszahlungsdauer**“ bezeichnet die anfängliche für die Zahlung von **Regelmäßigen Beiträgen** vereinbarte und im **Versicherungsschein** angegebene Zahl von Jahren seit dem **Angegebenen Vertragsbeginn**.

Der **„Bezugsberechtigte Hinterbliebene“** bezeichnet die Person bzw. Personen gemäß Ziffer 14.

Der **„Einmalbeitrag“** bezeichnet jede individuell festgelegte Summe, die Sie auf Ihre **Police** einzahlen.

„FPI Fonds“ bezeichnet jeweils als Sondervermögen gehaltene Fonds, die wir unterhalten und an denen Ihrem **Vertragswert Anteile** zugeordnet werden, um die Leistungen zu ermitteln, die gemäß der **Police** zahlbar sind.

Die **„Garantierte Todesfalleistung“** bezeichnet die im **Versicherungsschein** oder in Nachträgen angegebene Versicherungssumme, auf deren Grundlage die Hinterbliebenenrente berechnet wird.

Der **„Garantierte Rentenfaktor“** wird Ihnen bereits bei Beginn der **Police** nach Maßgabe der Ziffern 11.2.2. bis 11.2.4 zugesagt.

Der **„Handelstag“** bezeichnet den ersten Tag, an dem wir nach Erhalt eines Beitrags in der Lage sind, mit den **Anteilen** an dem jeweiligen **FPI Fonds** zu handeln. Bei diesem Tag kann es sich je nach **FPI Fonds** um unterschiedliche Tage handeln.

„Kundeninformation“ ist der zusammenfassende Begriff für die **Verbraucher- und Produktinformation** und das **Produktinformationsblatt**.

Der **„Mindestbeitrag“** entspricht monatlich €40,-, halbjährlich €200,- und jährlich €400,-.

Die **„Mindestbeitragserhöhung“** entspricht monatlich €25,-, halbjährlich €125,- und jährlich €250,- oder €750,- bei einem **Einmalbeitrag**, jeweils vorbehaltlich Änderungen gemäß Ziffer 19.4.

Die **„Optionale Beitragsgarantie“** bezeichnet die in Ziffer 5 beschriebene Garantie.

Die **„persönliche Beispielrechnung“** stellt Ihnen die mögliche künftige Entwicklung Ihres Vertrags beispielhaft dar. Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Entwicklung Ihres **Vertragswertes** hiervon abweichen kann, da sie von den tatsächlichen Marktschwankungen abhängt. Es handelt sich nicht um eine Modellrechnung im Sinne des § 154 VVG. Daher besteht kein Anspruch auf eine Aktualisierung während des Vertragsverlaufs.

Die **„Police“** bezeichnet den Vertrag zwischen dem **Versicherungsnehmer** und Friends Provident International.

Das **„Produktinformationsblatt“** bietet Ihnen eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu Ihrer individuellen **Police** und entspricht den Vorgaben des §7 VVG in Verbindung mit der VVG-Informationspflichtenverordnung.

Die **„Reduzierte Zuteilungsperiode“** bezeichnet die in Ziffer 7.3 beschriebene 60-Monats-Frist.

„Regelmäßige Beiträge“ bezeichnet die im **Versicherungsschein** angegebenen Beiträge, die Sie monatlich, halbjährlich oder jährlich auf Ihre **Police** einzahlen.

Die **„Rentenzahlungsmindestsumme“** entspricht €100,- je Zahlung, vorbehaltlich Änderungen gemäß Ziffer 19.4.

Der **„Rücknahmepreis“** bezeichnet den Preis der **Anteile**, der gemäß Ziffer 17.4 berechnet wird.

Die **„Todesfalleistung“** bezeichnet den Betrag, nach dem die nach der **Police** zu leistende Hinterbliebenenrente zu bemessen ist.

Der **„unabhängige Finanzberater“** handelt in Ihrem Auftrag und berät Sie. Eine Beratung durch das Versicherungsunternehmen bzw. im Namen des Versicherungsunternehmens erfolgt daher nicht. Der **unabhängige Finanzberater** ist nicht berechtigt, im Namen von Friends Provident International Erklärungen abzugeben oder zu empfangen oder Zahlungen anzunehmen.

Die **„Verbraucher- und Produktinformation“** bietet Ihnen Angaben über Ihre Möglichkeiten, uns zu kontaktieren, wohin Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen oder Beschwerden haben (Aufsichtsbehörden), und Ihre Rechte als Verbraucher in Bezug auf diesen Vertrag, insbesondere Ihr Widerrufsrecht.

Die **„Versicherte Person“** bezeichnet die im **Versicherungsschein** genannte Person, bei deren Tod die nach der **Todesfalleistung** zu bemessende Hinterbliebenenrente erbracht wird. Die **Versicherte Person** ist zugleich **Versicherungsnehmer**, Beitragszahler und Leistungsempfänger.

Der **„Versicherungsnehmer“** bezeichnet die Person, die der Eigentümer der **Police** ist. Der **Versicherungsnehmer** ist zugleich die **Versicherte Person**, Beitragszahler und Leistungsempfänger.

Der **„Versicherungsschein“** bezeichnet das Dokument, in dem die Beiträge und die Leistungsoptionen, die spezifisch für Ihre **Police** gelten, festgelegt sind.

Der **„Vertragswert“** bezeichnet die Gesamtheit der **Anteile** an **FPI Fonds**, die der **Police** zum betreffenden Zeitpunkt zugeordnet sind.

Das **„Ziel-Rentenbeginnalter“** bezeichnet das im **Versicherungsschein** genannte Datum, auf dessen Basis die technischen Berechnungen zum Beispiel für die **Garantierte Todesfalleistung**, die **Optionale Beitragsgarantie** und die Anlagestrategien erfolgen.

Der **„Zuteilbare Beitrag“** bezeichnet den Teil des Beitrags, der nach Anwendung der reduzierten Zuteilung und nach Abzug in dieser **Police** genannter Gebühren verwendet wird, um Ihrem **Vertragswert** entsprechende **Anteile** an den von Ihnen gewählten und im **Versicherungsschein** oder in den Nachträgen angegebenen **FPI Fonds** zum **Rücknahmepreis** zuzuordnen.

Anlage A

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den **Versicherungsschein**, die **Vertragsbestimmungen** einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Friends Provident International
United Kingdom House,
Castle Street, Salisbury
SP1 3SH England

E-Mail: fp.int@friendsprovident.com

Fax: +44 1722 332005

oder

Friends Provident International
Postfach 92 01 41
51151 Köln

Fax: +49 2203 89021 10

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, erstatten wir Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien. Wir dürfen den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, in diesem Fall einbehalten. Dieser errechnet sich wie folgt: Teilen Sie die Höhe Ihres Beitrages durch die Anzahl der Tage, für die Sie einen Beitrag zahlen. Die Höhe der Beiträge und den Zeitraum, für den Sie einen Beitrag zahlen (monatlich, halbjährlich oder jährlich), entnehmen Sie bitte dem Antrag. Den Rückkaufswert nach § 169 VVG zahlen wir Ihnen aus. Für eine eingeschlossene BUZ-B besteht kein Rückkaufswert. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Vorstehende Regelungen gelten auch für die BUZ-B, sofern eine eingeschlossen ist.

Ende der Widerrufsbelehrung

Friends Provident International ist ein Handelsname, unter dem die Friends Provident Life Assurance Limited außerhalb des Vereinigten Königreichs tätig ist.

Eingetragener Hauptsitz: Pixham End, Dorking, Surrey RH4 1QA England
Gegründet als eine Company Limited by Shares und eingetragen in England unter der Nummer 782698
Zugelassen und beaufsichtigt im Vereinigten Königreich durch die Financial Services Authority
Mitglied der Association of International Life Offices (Verband internationaler Lebensversicherer)

Niederlassung in Salisbury: United Kingdom House, Castle Street, Salisbury, Wiltshire SP1 3SH England
Tel.: +44 1722 421657; Fax +44 1722 332005
E-mail: fp.int@friendsprovident.com
Website: www.fpinternational.com/de

Friends Provident, Friends Provident International und FRIENDS sind eingetragene Marken der Friends Provident Unternehmensgruppe im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern.
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier Öko Art matt

